

VfEW e.V. – Schützenstraße 6 – 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart  
Herrn Roland Baumann  
Referat 55 - Naturschutz Recht -  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

**Ihr Ansprechpartner**

Torsten Höck  
067-18

Telefon 0711 207020-50  
Telefax 0711 207020-55  
info@vfew-bw.de

Stuttgart, den 09.07.2018

**Stellungnahme zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)**

**Anschrift**

Verband für Energie- und  
Wasserwirtschaft Baden-  
Württemberg e.V.  
Schützenstraße 6  
70182 Stuttgart

[www.vfew-bw.de](http://www.vfew-bw.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) Stellung zu nehmen.

beim Bundesverband der  
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW –

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 230 Energie- und Wasserversorger in Baden- Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberster Stelle.

**Amtsgericht Stuttgart**

VR-Nr.: 72 04 84

**Präsident**

Klaus Saiger

**Geschäftsführer**

Torsten Höck

**Bankverbindungen**

Commerzbank  
IBAN DE24 6004 0071  
0516 6764 00  
BIC COBADEFFXXX

Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist gerade auch für die Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung, aus diesem Grund begrüßen wir den Schutz der Natur und von Lebensräumen. Uns ist es aber ein wichtiges Anliegen, dass diese Versorgungssicherheit nicht mit der rechtsverbindlichen Ausweisung und genauen Abgrenzung der FFH-Gebiete entsprechend den nationalen Kartierungssystemen sowie die Festlegung der Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten in Konkurrenz tritt. Für uns besteht jedoch die Unsicherheit, ob die Anpassungen der Verordnungen auf den Betrieb der Erzeugungs- und Verteilanlagen

Auswirkungen haben. Wir möchten darauf hinwirken, dass für die bestehenden Anlagen ein Bestandsschutz besteht.

Die Mitgliedsunternehmen des VfEW sind nach § 1 EnWG verpflichtet der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas nachzukommen und die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitäts- und Gasversorgungssystems zu gewährleisten. Dafür sind zahlreiche betrieblichen Maßnahmen, wie beispielsweise Leitungskontrollen, regelmäßiges Ausästen an Bäumen und Sträuchern, Mähen der Vegetation im Bereich von Masten und Schutzstreifen, Fundamentsanierungen von Freileitungsmasten, Auswechslungen von Erdkabelleitungsanlagen und Maststandortpflege-maßnahmen notwendig. Die Leitungsanlagen müssen zudem auf dem Stand der Technik angepasst werden. Bestehende Freileitungen werden am Ende ihrer technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer i.d.R. durch Erdkabel ersetzt. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, muss auch für den Ersatz einer bestehenden Freileitung Bestandsschutz gelten. Ebenso müssen Wasserversorgungsunternehmen zur Sicherstellung, Förderung, Aufbereitung und Ableitung von Grundwasser Reparaturen, Sanierungen, Wartungen und ggf. Erweiterungen als notwendige Arbeitsschritte durchführen.

Den Energie- und Wasserversorgungsunternehmen aus Baden-Württemberg ist es ein primäres Anliegen, dass diese Inspektions-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in den Schutzgebieten weiterhin möglich sind. Wir möchten deshalb darauf hinwirken, dass die teilweise gesetzlich vorgeschriebenen sowie technisch relevanten Maßnahmen, als in den Schutzgebieten zulässige Arbeiten, definiert und zugelassen werden.

Die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes ist entscheidend zur Bewahrung des europäischen Naturerbes. Angesichts der ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des Klimawandels ist es jedoch auch dringend notwendig die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene zu erreichen. Wir verfolgen klar das Ziel, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche, kundenorientierte und zugleich nachhaltige und damit zukunftsorientierte Energie- und Wasserversorgung zu schaffen. Für den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien ist es wichtig, dass die Rechtmäßigkeit planungsrechtlicher Ausweisungen für die Windenergie in Flächennutzungs- und Regionalplänen sowie Genehmigungen nicht infrage gestellt werden. Wir möchten darauf hinwirken, dass dies sowohl für geplante als auch

bestehende Anlagen, die durch die Maßstabsanpassung in die FFH-Gebiete fallen, in den Verordnungen klargestellt wird.

Mit den FFH-Verordnungen werden die Gebietsgrenzen in den Maßstab 1:5.000 übertragen. Dabei wurden die Außengrenzen an vorhandene Schutzgebietsgrenzen sowie an nachvollziehbare Linien wie Flurstücksgrenzen und Wege oder klar erkennbare Strukturen in der Landschaft wie Wasserläufe oder Waldränder angepasst. Dies hat jedoch auch zur Folge, dass Anlagen- und Vorhabenflächen unserer Energieversorgungsunternehmen nun in Schutzgebieten verlaufen. Bei Wasserkraftanlagen sind aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen an den Leitungsanlagen Schutzstreifen erforderlich. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten (u. a. DVGW Merkblatt 125 B-1). Dies gilt auch für andere Energie- oder Wasserversorgungsanlagen, welche durchaus Schutzstreifen benötigen. Es muss gewährleistet sein, dass die Arbeiten zum Einhalten der Auflagen auch weiterhin möglich sind.

Wir danken Ihnen für die frühzeitige Einbindung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Höck  
Geschäftsführer